PROGRAMMABLAUF

- Frühsommer Programmausschreibung mit Förderschwerpunkten
- Antragsfrist i.d.R. Ende September (bei Kommune nachfragen!)
- Programmentscheidung durch das Ministerium im Februar Folgejahr

Die Baumaßnahmen dürfen bis zur Förderentscheidung nicht begonnen werden. Ausgenommen sind Planungsleistungen sowie das baurechtliche Verfahren.

ANTRAGSUNTERLAGEN:

https: //rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr/seiten/elr-antragstellung

WEITERE INFORMATIONEN

Gerne beraten wir Sie als zentrale Anlaufstelle zu allen Fragen rund um das ELR, egal ob telefonisch, persönlich oder direkt bei Ihnen vor Ort.

Individuelle Beratung erhalten Sie auch beim jeweiligen Ansprechpartner der Kommune, in der Sie Ihr Vorhaben umsetzen möchten.

Janina Müssle
ELR-Beauftragte
Landratsamt Calw | Abteilung Zentrale Steuerung
Janina.Muessle@kreis-calw.de
07051 160-280

LANDRATSAMT CALW | Vogteistraße 42–46 | 75365 Calw
Telefon 07051 160-0 | Fax 07051 795-388

LANDKREIS CALW

Heimat gestalten – mit uns an Ihrer Seite

elr! Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (elr)

Zuschussmöglichkeiten für Unternehmen und private Wohnraummaßnahmen

WELCHES ZIEL VERFOLGT DAS ELR?

Das vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) finanzierte ELR zielt darauf ab, die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft im Ländlichen Raum zu unterstützen: Um den demografischen Veränderungen zu begegnen, den Strukturwandel zu begleiten und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, wird die Weiterentwicklung von Lebens- und Arbeitsbedingungen gefördert.

WER KANN ZUSCHÜSSE BEANTRAGEN?

- Privatpersonen
- U.U. Private Organisationen wie Vereine
- Unternehmen bis max. 99 MitarbeiterInnen (VZÄ)
- Innerhalb der Förderkulisse (Kernstadt Calw ist im Landkreis Calw ausgenommen)

WAS WIRD GEFÖRDERT?

WOHNEN

- Umnutzung bislang anderweitig genutzter Gebäude und Räumlichkeiten zu Wohnzwecken
- Umfassende Wohnungsmodernisierungen
- Abbrüche von Gebäuden
- Ortsbildgerechter Neubau in Baulücken:
  - Nur im Ortskern oder mit dem Ortskern unmittelbar verbundene Siedlungsgebiet der 60er Jahre
  - Kein Neubau zur Vermietung

ARBEITEN · GRUNDVERSORGUNG

- Verlagerung von störenden Betrieben aus Misch- in Gewerbegebiete
- Erweiterung/Neuansiedlung von Unternehmen, Existenzgründungen & -festigungen
- Sicherung der Grundversorgung mit Waren oder Dienstleistungen des regelmäßigen Bedarfs

Es werden nur Ausgaben für den Gebäudeerwerb, Baumaßnahmen sowie für Maschinen und Betriebseinrichtungen bezuschusst. Nicht förderfähig sind die Mehrwertsteuer und der Grunderwerb.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Beim ELR handelt es sich um ein Wettbewerbsverfahren, d.h. auch wenn Sie alle Förderkriterien erfüllen, erhalten Sie nicht automatisch einen Zuschuss.
Der Fördersatz richtet sich nach der individuellen Projektart und variiert zwischen 10 und 35%.
Erst nach Bewilligung Ihres Förderantrags dürfen Sie mit Ihrer Maßnahme beginnen. Sie gehen dann in Vorleistung und reichen die Rechnungen anschließend als Verwendungsnachweis bei der L-Bank ein und erhalten so nach und nach Ihren Zuschuss.

WAS WIRD FÜR DEN FÖRDERANTRAG BENÖTIGT?

Bevor Sie Ihren Antrag ausarbeiten, klären Sie mit uns die Förderwürdigkeit Ihrer Maßnahme.

Anschließend füllen Sie die Antragsformulare aus (Link siehe Rückseite) und reichen sie bei der entsprechenden Kommune ein.

Zusammen mit:
- einer belastbaren Kostenschätzung
- aussagekräftigen Planungsunterlagen
- einer ausführlichen Beschreibung Ihres Vorhabens (1-3 Seiten)

In fünffacher Ausfertigung, jeweils originalunterschrieben!